

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 51/06 B

L 14 R 4173/04 (Bayerisches LSG)
S 14 RA 287/02 (SG Regensburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. Mai 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob dem Kläger das Recht auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zusteht.
- 2 Der 1958 geborene Kläger war nach abgeschlossenem Hochschulstudium ab 1974 als Grundschullehrer in Bosnien-Herzegowina tätig. Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland war er von 1984 bis 1991 als Polsterer und Maschinenbauführer beschäftigt. Nach seiner Umschulung zum Präsentationsdesigner arbeitete er von Ende 1993 bis Anfang 2001 in diesem Beruf. Dabei entrichtete er Beiträge zur Künstlersozialkasse bis Dezember 2004.
- 3 Am 24.1.2002 beantragte der Kläger bei der Beklagten, ihm das Recht auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zuzuerkennen. Nach medizinischer Sachaufklärung lehnte die Beklagte den Antrag ab (*Bescheid vom 21.5.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1.11.2002*). Das Sozialgericht (SG) führte eine weitere Sachaufklärung durch. Mit Urteil vom 15.7.2004 hat es die Klagen abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 31.5.2005 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, auf Grund der ärztlichen Gutachten sei festzustellen, dass der Kläger mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein könne. Er sei daher nach der Übergangsvorschrift des § 240 SGB VI nicht berufsunfähig. Auf eine mangelnde Vermittelbarkeit und einen verschlossenen Arbeitsmarkt komme es nicht an. Der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgend habe der Gesetzgeber bereits 1996 rentenrechtlich bestimmt, dass kein Anspruch auf Rente habe, wer vollschichtig tätig sein könne; dabei sei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Diese gesetzgeberischen Überlegungen seien in § 43 Abs 3 SGB VI nF seit Januar 2001 fortgeschrieben worden.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 6 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung einer Divergenz zu stellen sind.
- 7 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Gerichtsurteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Beschwerdeführer hat daher den tragenden Rechtssatz des angefochtenen Urteils und den der Entscheidung - hier - des Bundessozialgerichts (BSG), von dem angeblich abgewichen worden ist, herauszuarbeiten und deren Unvereinbarkeit als Antworten auf dieselbe Rechtsfrage darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Ferner hat er aufzuzeigen, dass der angeblich abweichende Rechtssatz im angefochtenen Urteil und der maßstäbliche Rechtssatz in der Entscheidung des BSG jeweils tragend gewesen sind (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Schließlich ist darzutun, dass das LSG anders hätte entscheiden müssen, wenn es den Rechtssatz des BSG zu Grunde gelegt hätte.
- 8 Der Kläger trägt vor, der Beschluss des LSG beruhe auf dem Rechtssatz, dass derjenige keinen Rentenanspruch habe, der vollschichtig tätig sein kann, ohne dass es auf den Arbeitsmarkt ankomme. Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zu dem Beschluss des Großen Senats des BSG vom 10.12.1976 (*BSGE 43, 75*). Danach seien der Arbeitsmarkt und das zeitliche Leistungsvermögen des Versicherten durchaus bei der Frage der Erwerbsminderung zu berücksichtigen. Es ist schon zweifelhaft, ob der Kläger einen tragenden Rechtssatz aus der zitierten Entscheidung des Großen Senats des BSG herausgearbeitet hat. Dies kann dahinstehen; denn er hat nicht die Unvereinbarkeit der von ihm angeführten Rechtssätze aufgezeigt.
- 9 Er hat es bereits unterlassen darzulegen, zu welchen Rechtsnormen und damit zu welcher Rechtslage die Entscheidung des Großen Senats ergangen ist und ob die vom LSG zu Grunde gelegten Normen jedenfalls inhaltlich mit dem vom Großen Senat des BSG angewandten Recht übereinstimmen.
- 10 Darüber hinaus ergibt sich weder aus dem vom Kläger zitierten Rechtssatz des Großen Senats des BSG noch aus seinen weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung, der Große Senat könnte eine Aussage zu einer vollschichtigen Tätigkeit und einer damit verbundenen Problematik des verschlossenen Arbeitsmarktes gemacht haben. Warum der von ihm benannte Rechtssatz des LSG, für vollschichtige Tätigkeiten komme es nicht auf die Arbeitsmarktlage an, mit den Aussagen in der genannten Entscheidung des Großen Senats des BSG im Widerspruch stehen könnte, hat er damit nicht aufgezeigt.
- 11 2. Auch den geltend gemachten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.



- 12 Er trägt vor, es bestehe eine Diskrepanz zwischen seiner (gemeint: vom LSG festgestellten) aufgehobenen Leistungsfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Mediengestalter bzw Präsentationsdesigner und der im Übrigen anzunehmenden Leistungsfähigkeit von mindestens sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; es fehlten bereits Feststellungen hinsichtlich des Berufsbilds eines Präsentationsdesigners, was aber erforderlich gewesen wäre, um zunächst die Erwerbsminderung in dieser Tätigkeit zu ermitteln; erst danach könne beurteilt werden, ob eine Erwerbsminderung für den allgemeinen Arbeitsmarkt angenommen werden könne.
- 13 Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Auf einen solchen Verfahrensverstoß kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich ua auf einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Einen derartigen Beweisantrag hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht benannt.
- 14 3. Die Beschwerdebegründung entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, so dass die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

